

GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Diese gegenseitige GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG (die „Vereinbarung“) wird mit Wirkung zum (der „Tag des Inkrafttretens“) zwischen der **HABA Supply Chain GmbH & Co. KG** mit Sitz in Bad Rodach, August-Grosch-Str. 28-38 („HABA Supply Chain“) und („Gesellschaft“) geschlossen.

HABA Supply Chain und die „Gesellschaft“ (einzeln jeweils „Partei“, gemeinsam die „Parteien“) möchten sich bestimmte Vertrauliche Informationen in dem Projekt " " offenlegen oder haben sich möglicherweise bestimmte Vertrauliche Informationen offengelegt, um eine Geschäftschance von beiderseitigem Interesse zu sondieren, wobei sie diese Informationen nach den hierin genannten Bestimmungen vertraulich halten möchten.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

1. Vertrauliche Informationen.

(a) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet nicht-öffentliche Informationen, die eine Partei dieser Vereinbarung (die „Offenlegende Partei“) gegenüber der Partei, die diese Informationen erhält, (die „Empfangende Partei“) als vertraulich bezeichnet, oder die in Anbetracht der Umstände ihrer Offenlegung von der Empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich behandelt werden sollten. „Vertrauliche Informationen“ umfassen Informationen in verkörperter oder unverkörperter Form betreffend Produkte, Technologien, Dienstleistungen, Finanzen, Personal- oder Geschäftspolitik bzw. Geschäftsgebaren, Vertragsbedingungen, Preisinformationen, Informationen mit Bezug zu Forschung und Entwicklung, Know-how, Methodik, Erfindungen, Spezifikationen, Software (Quell- und Objektcode), Marktanalysen, Forschungsstrategien, Vorhaben und Prognosen, Kunden- und Gesellschafteridentität sowie andere diesbezügliche Informationen, Namen von und Informationen zu Mitarbeitern, Materialien, entwickelte Produkte jeweils der Offenlegenden Partei, ihrer Kunden oder Zulieferer, und entwickelte zu liefernde Gegenstände sowie Erkenntnisse und Beiträge der Offenlegenden Partei und von anderen erhaltene Informationen, die die Offenlegende Partei vertraulich zu behandeln verpflichtet ist. Zur Klarstellung: Vertrauliche Informationen umfasst auch Kopien oder Aufzeichnungen von oder enthaltend Vertraulichen Information. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, schließt der Begriff „Offenlegende Partei“ sämtliche mit der offenlegenden Partei Verbundenen Unternehmen mit ein. „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede Person, Personengesellschaft, Joint-Venture-Gesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere inländische oder ausländische Unternehmensform, einschließlich Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt eine Partei beherrschen oder von einer Partei bzw. gemeinsam mit einer Partei beherrscht werden.

(b) Vertrauliche Informationen umfassen jedoch keine Informationen, die:

- (i) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass die Empfangene Partei eine Verpflichtung gegenüber der Offenlegenden Partei verletzt;
- (ii) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Offenlegende Partei bereits im Besitz der Empfangenden Partei befinden und dies durch Dokumente und andere aussagekräftige Nachweise im Besitz der Empfangenden Partei nachweisbar ist;
- (iii) die Empfangende Partei von einem Dritten erhält, ohne dass dieser Dritte dadurch Geheimhaltungspflichten verletzt; oder
- (iv) von der Empfangenden Partei ohne Nutzung der oder Bezug zu den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei selbständig entwickelt werden und dies durch Dokumente und andere aussagekräftige Nachweise im Besitz der Empfangenden Partei nachweisbar ist.

2. VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN.

2.1. Verpflichtungen. Die Empfangende Partei erklärt sich damit einverstanden:

- (i) die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ausschließlich zur Prüfung und Verhandlung einer potentiellen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu nutzen;
- (ii) die vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nicht gegenüber Dritten offenzulegen (mit Ausnahme von Vertretern nach Maßgabe der untenstehenden Definition und Erlaubnis), einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Wettbewerber der Offenlegenden Partei;
- (iii) Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei nur den mit ihr Verbundenen Unternehmen, ihren Arbeitnehmern, Beratern, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Managern, Gesellschaftern, Partnern, Beauftragten oder Vertretern (gemeinsam die „Vertreter“) gegenüber offenzulegen, die dieser Informationen bedürfen, und nur, sofern diese Vertreter (a) über die Sensibilität der vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden und (b) durch Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die zumindest ebenso streng sind wie die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten;
- (iv) angemessene Sorgfalt aufzuwenden, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu wahren und deren Offenlegung und unberechtigte Nutzung zu vermeiden, einschließlich sämtlicher Maßnahmen, welche die Empfangende Partei ergreift, um ihre eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art zu schützen;
- (v) Hinweise auf Eigentumsrechte der Offenlegenden Partei auf Kopien der Vertraulichen Informationen anzubringen, und zwar in der gleichen Weise, in der solche Hinweise in oder auf den Originalen aufgeführt waren; und
- (vi) die Offenlegende Partei umgehend schriftlich über jede Nutzung oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu informieren, welche in Verletzung dieser Vereinbarung erfolgt und von der die Empfangende Partei Kenntnis erlangt. Die Empfangende Partei ist darüber hinaus für jegliche Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch ihre Vertreter so verantwortlich, als ob sie diese Verletzung selbst begangen hätte.

2.2 Rechtlich vorgeschriebene Offenlegung. Die Empfangende Partei ist berechtigt, Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei in dem gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlichen Umfang offenzulegen, vorausgesetzt, die Empfangende Partei (a) benachrichtigt die Offenlegende Partei mit angemessener Frist vor einer solchen Offenlegung, um der Offenlegenden Partei ausreichend Gelegenheit zu geben, sich um eine Schutzanordnung oder ein ähnliches Instrument zu bemühen, sofern dies der Empfangenden Partei nicht rechtlich untersagt ist, und (b) holt – sofern möglich – eine schriftliche Zusicherung von der zuständigen gerichtlichen Stelle oder Behörde ein, dass diese die Vertraulichen Informationen bestmöglich nach geltendem Recht schützen wird.

3. Eigentum. Die Empfangende Partei darf keinerlei Eigentumsansprüche hinsichtlich der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei oder von Teilen davon geltend machen.

4. Geheimhaltungszeitraum. Die Verpflichtungen der Empfangenden Partei gemäß dieser Vereinbarung erlöschen zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (a) einer schriftlichen Benachrichtigung von der Offenlegenden Partei, dass die Vertraulichen Informationen nicht länger vertraulich sind, oder (b) dem Abschluss einer gesonderten späteren Vereinbarung zwischen den Parteien, die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbestimmungen enthält, welche die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich der Vertraulichen Informationen ersetzen.

5. Keine Gewährleistung, keine Haftung. SÄMTLICHE VERTRAULICHEN INFORMATIONEN WERDEN IM JEWEILS VORLIEGENDEN ZUSTAND ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIE OFFENLEGENDE PARTEI GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN

HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER EIGNUNG DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, WEDER AUSDRÜCKLICH, NOCH KONKLUDENT ODER AUF SONSTIGE WEISE, UND WEDER DIE OFFENLEGENDE PARTEI NOCH IHRE VERTRETER HAFTEN IN IRGENDWEISER WEISE FÜR DIE NUTZUNG DER ODER DAS VERTRAUEN AUF DIE VERTRAULICHEN INFORMATIONEN DURCH DIE EMPFANGENDE PARTEI.

6. Rückgabe oder Beseitigung von vertraulichen Informationen. Sämtliche Dokumente und andere körperliche Gegenstände, die von der Offenlegenden Partei gegenüber der Empfangenden Partei offengelegte Vertrauliche Informationen enthalten oder darstellen, sowie sämtliche Kopien davon, die sich im Besitz der Empfangenden Partei befinden, sind und bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei und müssen auf Verlangen der Offenlegenden Partei umgehend zerstört oder an diese zurückgegeben werden. Die Empfangende Partei wird der Offenlegenden Partei auf Verlangen innerhalb von zehn Tagen eine Bestätigung durch eines ihrer Geschäftsführungsmitglieder ausstellen, mit der bestätigt wird, dass sämtliche Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entweder zerstört oder an die Offenlegende Partei zurückgegeben wurden.

7. Keine Rechteinräumung. Durch keine Regelung in dieser Vereinbarung sollen einer Partei irgendwelche Rechte an einem Patent, Urheberrecht, Betriebsgeheimnis oder einem anderen Recht aus geistigem Eigentum der jeweils anderen Partei gewährt werden, und diese Vereinbarung gewährt auch keiner der Parteien irgendein Recht an den oder in Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, sofern dies in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich bestimmt ist.

8. Rechtsbehelfe. Jede Partei erkennt an, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung der jeweils anderen Partei irreparable Schäden zufügen kann, und dass die jeweils andere Partei in einem solchen Fall berechtigt ist, zusätzlich zu sämtlichen sonstigen Rechtsbehelfen einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

9. Sonstige Bestimmungen.

9.1. Kein Recht zur Abtretung. Keine der Parteien darf diese Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder anderweitig übertragen; jede Partei darf diese Vereinbarung jedoch im Rahmen einer Fusion, eines Erwerbs oder eines Verkaufs eines wesentlichen Teils ihrer Vermögensgegenstände oder einer anderen derartigen gesellschaftsrechtlichen Reorganisation abtreten oder übertragen.

9.2. Geltendes Recht. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.

9.3. Vollständigkeit der Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Einigung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren und zeitgleich bestehenden Vereinbarungen oder Zusicherungen. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf diese oder auf irgendeine andere Bestimmung dar.

9.4. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für rechtswidrig oder undurchführbar befunden werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und durchführbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.5. Zusicherung der Befugnis. Jede Partei sichert zu, dass diese Vereinbarung von einem entsprechend vertretungsberechtigten Vertreter der betreffenden Partei unterzeichnet wurde und dass diese Vereinbarung eine rechtmäßige, gültige und bindende Verpflichtung der betreffenden Partei begründet.



- HABA Supply Chain GmbH & Co.KG-

- Gesellschaft -

Bad Rodach,
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift:

Unterschrift:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Unterschrift:

Unterschrift:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion: